



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (116)

Justitia außer Rand und Band!

Das Richteramt bringt sowohl eine große Verantwortung als auch eine enorme Bürde mit sich. Eine (gerechte) Entscheidung zu treffen, ist zweifellos nicht immer leicht. Denn allen kann man es bekanntlich nicht immer recht machen. Doch ganz egal, wie das Gericht entscheidet, muss dieses stets eine neutrale und sachliche Position einnehmen. Das gelingt jedoch nicht immer, denn unter der schwarzen Robe steckt ebenfalls „nur“ ein Mensch, der sich gelegentlich von Emotionen und Gefühlen leiten lässt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es ab und zu auch auf Seiten des Gerichts zu einem unsachlichen Verhalten kommen kann, welches eine Befangenheit nach sich zieht. Die Kolumne in dieser Woche stellt daher einige kuriose „gerichtliche Ausraster“ dar, die Gegenstand von Ablehnungsanträgen waren.

Nach der Zivilprozessordnung kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Gründe für ein solches Misstrauen sind gegeben, wenn ein Beteiligter bei vernünftiger, objektiver Betrachtung davon ausgehen kann, dass der Richter nicht unvoreingenommen entscheiden werde. Ein unsachliches Verhalten begründet beispielsweise eine derartige Besorgnis, wenn sich der „Entscheidungsträger“ grob in der Form vergriffen hat. Das bedeutet aber nicht, dass der Richter emotions- und teilnahmslos die Verhandlung zu führen hat. Dieser darf sehr wohl lebhaft sein, auch laut und deutlich sprechen und seiner Pflicht mit Eifer und Leidenschaft nachgehen. Die Grenze zwischen Engagement und Unsachlichkeit ist nicht immer klar zu ziehen. Diese ist jedoch eindeutig bei verbaler Entgleisung, bissiger Ironie und herabwürdigenden sowie beleidigenden Äußerungen überschritten. Das gilt für schriftliche und mündliche Bemerkungen als für die Ausdrucksmittel der Gestik und Mimik. In freier Rede kann dem Richter schon eher unabsichtlich ein Fauxpas unterlaufen, der durch eine umgehende Entschuldigung „aus der Welt geschafft werden kann“, ohne dass dies eine Ablehnung zur Folge hat. Heftige Unmutsäußerungen wie beispielsweise „Ihr dummes Geschrei fördert den Prozess nicht!“ oder aber „Jetzt reicht es mir! Halten Sie endlich den Mund! Jetzt rede ich!“ sollen

nach der Rechtsprechung aber eine Befangenheit begründen. Sowohl die richterliche Bemerkung, das Schreiben des Antragstellers gehöre in den Papierkorb, als auch die Ansicht, das Gebaren des Beklagten sei eine offensichtliche betrügerische Schiebung, sind genauso nicht entschuldbar. Ferner stellen geringschätzig Formulierungen im Sitzungsprotokoll oder der Hinweis, „sich nicht jeden Unsinn anhören zu müssen“ einen Ablehnungsgrund dar. Man kann somit festhalten: Dem Richter ist es zwar nicht verwehrt, sich wertend zum Sachvortrag einer Partei zu äußern, doch hat er sich dabei in Ton und Wortwahl auf das sachlich gebotene zu beschränken.

Eine Befangenheit liegt ebenfalls vor, wenn der Richter in seiner dienstlichen Erklärung freimütig einräumt, dass es ihm nicht möglich sei, das Verfahren unbefangen weiterzuführen, weil das Maß dessen, was er unbefangen hinnehmen könne, überschritten sei. Entsprechendes gilt, wenn er in Frage stellt, ob die Partei oder ihr Bevollmächtigter in der Lage ist, ihm intellektuell zu folgen. Ebenso kann eine deutliche Äußerung des abwertenden Unwillens und der Uninteressiertheit darin gesehen werden, dass der Richter seinen Kopf auf den Verhandlungstisch legt und sich mit den Fingern gegen die Stirn tippt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/M. soll ein derartiges Verhalten eine Befangenheit begründen. Sofern der Vorsitzende lediglich gequält zur Decke schaut, die Augen verdreht und die Mundwinkel nach unten zieht, soll hingegen die Nachhaltigkeit eines solchen Mienenspiels für die Frage der Ablehnung entscheidend sein. Grundsätzlich kann man konstatieren, dass die Parteien einen Anspruch haben, mit Ihrem Anliegen ernst genommen zu werden. Somit können unpassende Scherze gleichfalls eine Besorgnis der Befangenheit begründen. Demgegenüber soll nach Auffassung des OLG München eine Terminierung einer Familiensache am 11.11. um 11:11 Uhr keine Unvoreingenommenheit des Richters und somit keine Besorgnis der Befangenheit zur Folge haben.

Denn es gilt bekanntlich: Echtem Scherz liegt Ernst zugrunde.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.